

## Digitale Personalakte - Wieso digital archivieren?

Personalakten sind ein wichtiges Instrument der Personalverwaltung, Personalführung und Personalplanung. In ihnen wird der berufliche Werdegang eines Mitarbeiters dokumentiert. Leistungen, Arbeitsunfälle, Krankheitszeiten, Urlaubsvertretungen, Weiterbildungsmaßnahmen, Abmahnungen, Verwarnungen, Lebenslauf, Zeugnisse und Arbeitsvertrag werden archiviert. Rechtlich ist die Führung der Personalakte aber nicht genau geregelt. Der Arbeitgeber muss nur die gesetzlich vorgeschriebenen steuer-, sozialversicherungsrechtlichen und arbeits-schutzrechtlichen Unterlagen aufbewahren.

### Wieso eine digitale Personalakte?

Digitale Lösungen zur Archivierung von Belegen in der Finanz- und Lohnbuchhaltung gibt es mittlerweile seit vielen Jahren am Markt. Die dabei verwendeten Systeme sind technisch ausgereift und können im Grunde fast jede Unternehmensanforderung solide und effizient abdecken. Vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen wird es immer wichtiger umzudenken. Die Technik der Archivierung verbessert sich ständig und das Einsparpotenzial ist groß. Das digitale Belegarchiv ist keine Neuheit mehr auf dem Markt. Wieso also nicht auch die Personalakte digital führen?

### Wirtschaftlichkeit

Mit dieser zeitsparenden Ablageform können alle anfallenden Verwaltungskosten minimiert werden. Nach Fertigung aller für die Lohnbuchhaltung relevanten Dokumente (u.a. Lohnabrechnung, Beitragsnachweis, Lohnsteueranmeldung) werden diese sofort aus dem Abrechnungsprogramm heraus archiviert. Auf den bisherigen Papierausdruck kann man verzichten. Die Ablage in der Papierakte entfällt damit gänzlich, da die Unterlagen nicht doppelt aufbewahrt werden müssen. Außerdem braucht die Lagerung in der bisherigen Papierform enorm viel Platz und verursacht damit hohe Kosten. Nebenbei betrachtet beansprucht die Verwaltung der Papierdokumente einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand. Die Arbeit für das Anlegen, Ändern oder Vernichten von Unterlagen nimmt mehr Zeit in Anspruch, als man denkt. Auch organisatorische Fakten dürfen nicht unbeachtet bleiben. Ein Umzug zum Beispiel bedeutet hohen logistischen Aufwand. Zusätzlich können mit der Digitalisierung diese Pro-

zesse optimiert und die Effizienz der Arbeitsabläufe gesteigert werden. So kann zum Beispiel die eingesetzte digitale Archivierung im DATAC Lohnprogramm ein (mehreseitiges) Dokument per Email versenden, als Datei exportieren oder auch nachträglich ausdrucken. Ebenso ist ein Hinzufügen oder Ersetzen von Dokumenten per Scan und Import möglich.

### Prozessoptimierung

Die Personalabteilung hat durch die digitale Führung der Personalakte einen schnellen Zugriff zu den Daten eines jeden Arbeitnehmers. Der Einblick in relevante Unterlagen für die Lohnbuchhaltung ist jederzeit möglich. Verwaltungstechnische Aufgaben und Personalplanungen können unverzüglich erledigt werden, auf einen Klick sind alle Dokumente abrufbar. Die „veraltete“ Papierakte ist schnell überfull, unhandlich und der gesuchte Vorgang ist nicht immer auffindbar. Stattdessen stellt die „digitale“ Personalakte eine flexibel gestaltbare Art der Ablagemöglichkeit dar. Eine übersichtliche Gliederung in verschiedenen Ordnern ist möglich und kann individuell erweitert und angepasst werden. Dabei muss die Führung der Akte inhaltlich nicht bei jedem Arbeitnehmer identisch sein. Die Ablage in der Personalakte soll schnell, einfach und sicher sein. Nur die digitale Personalakte erfüllt diese Anforderungen.



*Einsparpotenziale werden genutzt, die Qualität der Personalakte wird verbessert und Transparenz und Sicherheit erleichtern die Personalarbeit.*

### Datensicherheit

Mit einem frei einstellbaren Berechtigungssystem lassen sich die Zugriffsrechte auf eine digitale Personalakte individuell einschränken. Im Vorhinein wird festgelegt, wer Einsicht in die Akten erhält.

Ein qualifiziertes Programm wie z.B. DATAC Lohn verschlüsselt und codiert Papiere außerdem schon während des Einscann-Vorgangs, beim Aufruf der Daten auf dem Bildschirm werden sie chiffriert übermittelt. Die Sicherung der Daten erfolgt entweder extern auf einen separaten Datenträger oder durch die Erstellung einer Sicht-CD für den Nutzer, z.B. Arbeitgeber.

### Resümee

Die elektronische Archivierung der gescannten Belege und die Vernichtung der Papieroriginalen entsprechen dem allgemeinen Trend der elektronischen Kommunikation. Dieser hält nun Einzug in die Personalabteilung.

# Familie und Steuern

Eltern können dem Finanzamt die Ausgaben für die Betreuung der Kleinen und für den Unterhalt der Großen in Rechnung stellen. Beim Ausfüllen der „Anlage Kind“ der Steuererklärung 2009 müssen sich Steuerzahler nur über wenige Neuerungen informieren. Die Abrechnung lohnt sich in jedem Fall.

## Schulgeld

Eltern können das gezahlte Schulgeld als Sonderausgaben verrechnen. Die Finanzbeamten akzeptieren 30 Prozent der Kosten, maximal 5000 Euro, sofern es sich um eine Schule handelt, die zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.

## Ausbildungsfreibetrag

Wenn Studierende auf 400-Euro-Basis jobben, kann der Arbeitgeber den Lohn pauschal mit zwei Prozent versteuern. Die-sen Verdienst reduzieren die Beamten dann um eine Kostenpauschale von 180 Euro. Statt der pauschalen Besteuerung können die Kinder auch auf Lohnsteuerkarte arbeiten. Da Einkünfte des Nachwuchses auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet werden, sofern diese 1848 Euro übersteigen, kann das Arbeiten auf Lohnsteuerkarte für die Eltern günstiger sein. Bei Einkünften wird der Pauschbetrag von 920 Euro, bei der Pauschalbesteuerung nur die Kostenpauschale von 180 Euro abgezogen.

## Kinderfreibetrag

Eltern haben Anspruch auf Kindergeld. Für die ersten beiden Kinder erhalten sie 1968 Euro, für das dritte Kind 2040 und jedes weitere 2340 Euro im Jahr. 2009 erhielten Eltern zudem für jeden Sprössling einen einmaligen Kinderbonus von 100 Euro. Die Finanzbeamten prüfen in der Steuererklärung, ob sich für die Eltern das Kindergeld oder die Steuerersparnis aus Kinder- und BEA-Freibetrag (für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) rechnet.

Die für die Eltern günstigere Variante schreiben die Beamten den Eltern gut. Dabei gilt: Je höher das zu versteuernde

Einkommen, umso eher rechnet sich der steuerliche Vorteil. Man sollte aber immer Kindergeld beantragen. Denn zu der Einkommensteuer rechnen die Finanzbeamten das Kindergeld von mindestens 1968 Euro einfach hinzu. Dabei spielt es keine Rolle, ob Eltern das Geld überhaupt erhalten haben.

Von dem Kinderbonus in Höhe von 100 Euro haben insbesondere Besserverdiener kaum etwas. Denn Bonus und Kin-

ren verweisen (Aktenzeichen III R 68/09). Eltern haben jedoch die Möglichkeit, Ausgaben für Kinder, für die sie kein Kindergeld mehr erhalten, die aber selbst nicht für ihren Lebensunterhalt sorgen können, steuerlich geltend zu machen. In diesem Fall müssen Eltern Unterhaltszahlungen an den Nachwuchs als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung verrechnen.

Eltern können für Kinder, für die sie Kindergeld erhalten, dem Finanzamt auch einen Ausbildungsfreibetrag von bis zu 924 Euro in Rechnung stellen. Und zwar immer dann, wenn das Kind volljährig ist und nicht mehr im Haushalt der Eltern wohnt.

## Betreuungskosten

2009 haben die Finanzbeamten die Regelungen, wie die Betreuungskosten verrechnet werden können, überarbeitet. Doch die Vorschriften bleiben kompliziert. Eltern müssen zunächst entscheiden, ob sie die Kosten wie

Werbungskosten oder als Sonderausgaben verrechnen können. Die Ausgaben für die Betreuung des Sprösslings können Eltern dann wie Werbungskosten verrechnen, wenn der oder die Alleinerziehende oder beide Elternteile arbeiten. Von den Kosten akzeptiert der Fiskus zwei Drittel, maximal 4000 Euro bis zum 14. Lebensjahr des Kindes.



*Im Erklärungsvordruck "Anlage Kind" sollen Steuerpflichtige ihre Kindschaftsverhältnisse offenlegen, um in den Genuss von Kindervergünstigungen (Kinderfreibeträge, Kinderbetreuungskosten, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende usw.) zu kommen.*

dergeld verrechnen die Beamten mit den Freibeträgen, was dazu führt, dass das Finanzamt den Bonus ganz oder teilweise wiederkassiert.

Nun kann es natürlich vorkommen, dass das Kind älter als 25 ist, seine Ausbildung jedoch noch nicht abgeschlossen hat. In den meisten Fällen erhalten die Eltern dann kein Kindergeld mehr. Doch nun ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig. In diesem sollen die obersten Finanzrichter klären, ob das abgesenkte Alter auf 25 Jahre für den Anspruch auf Kindergeld überhaupt rechtens ist. Denn 2006 galt noch die Grenze von 27 Jahren. Betroffene Eltern sollten daher Einspruch gegen ihren Kindergeld- beziehungsweise Einkommensteuerbescheid einlegen und auf das anhängige Verfah-

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

## Diskriminierung bei der Stellenbesetzung

Wer Bewerber mit Fragen zu möglichen Behinderungen ausforscht, riskiert Strafzahlungen. Einen Bewerber wegen der bloßen Annahme einer Behinderung zu benachteiligen, verbietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Schon in einem Bewerbungsgespräch gestellte Fragen nach gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Nachfrage, ob eine Behinderung vorliege, können auf eine mögliche Benachteiligung schließen lassen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Der Beklagte ist Arzt und Inhaber einer in der Forschung und Entwicklung im Medizinbereich tätigen Firma. Der Kläger, ein promovierter Diplom-Biologe, hat sich erfolglos beworben.

Während eines der Bewerbungsgespräche wurde der Kläger gefragt, ob er psychiatrisch oder psychotherapeutisch behandelt werde und aufgefordert zu unterschreiben, dass dies nicht der Fall sei. Außerdem äußerte der Beklagte, dass bestimmte Anzeichen beim Kläger auf Morbus Bechterew (eine chronisch verlaufende entzündlich-rheumatische Erkrankung) schließen ließen.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger eine Entschädigungszahlung nach § 15 Abs. 2 AGG. Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Der Argumentation des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe mit seinen Fragen nur auf das Vorliegen einer Krankheit und nicht einer Behinderung gezielt, ist das BAG nicht

gefolgt. Vor dem Landesarbeitsgericht wird neu verhandelt.

## Dienst- und Privatreise: jetzt leichter absetzbar

War eine Dienstreise mit einem Privateaufenthalt verbunden, versagte die Finanzverwaltung den Steuerabzug für die Dienstreise regelmäßig in vollem Umfang unter Berufung auf das sogenannte Aufteilungsverbot.

Im vorliegenden Fall hielt sich ein Steuerpflichtiger über vier Tage auf einer Computermesse in den USA auf und verbrachte dort noch drei Tage privat.

Das Finanzamt versagte ihm den Werbungskostenabzug. Das vorinstanzliche Finanzgericht sprach dem Kläger die Reisekosten zu 4/7 zu.

Die Finanzverwaltung ging in Revision und unterlag vor dem Bundesfinanzhof. In dem im Januar veröffentlichten Beschluss vom 21.9.2009 (GrS 1/06) bestätigte der Senat die Entscheidung des vorinstanzlichen Finanzgerichts und erkannte, dass Aufwendungen für eine sowohl beruflich als auch privat veranlasste Reise grundsätzlich zeitanteilig in abziehbare Werbungskosten bzw. Be-

triebsausgaben sowie in nicht abziehbare Aufwendungen der privaten Lebensführung aufgeteilt werden können. Voraussetzung ist, dass die beruflich veranlassten Zeiteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Damit stellte der Senat klar, dass sich die Finanzverwaltung von dem bislang praktizierten allgemeinen Aufteilungs- und Abzugsverbot verabschieden muss (BFH, Urt. v. 19.2.2004 VIR 135/01).

## Entschädigung für Arbeitszeit-Reduzierung – Abfindung nicht voll zu versteuern

Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Abfindung, weil dieser seine Wochenarbeitszeit aufgrund eines Vertrags zur Änderung des Arbeitsverhältnisses unbefristet reduziert, so kann darin eine begünstigt zu besteuernende Entschädigung i. S. von § 24 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes liegen (Klarstellung der Rechtsprechung). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Münchener Richter entschieden in einem Fall, in dem die Klägerin auf die halbe Wochenstundenzahl ging und da-

## Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	EST-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
4/2010	10.05.10	10.05.10			
5/2010	10.06.10	10.06.10			
6/2010	10.07.10	10.07.10			
II/2010	10.07.10	10.07.10	10.06.10	15.05.10	10.06.10
7/2010	10.08.10	10.08.10			
8/2010	10.09.10	10.09.10			
9/2010	11.10.10	11.10.10			
III/2010	11.10.10	11.10.10	10.09.10	16.08.10	10.09.10

\*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

## Aktuelle Informationen zum Elena-Verfahren

Im Jahr 2002 kamen die ersten Pläne auf, die vielfältigen Bescheinigungen, bei denen Verdienst- und sonstige Arbeitsvertragsdaten benötigt werden, auf einen „elektronischen Nenner“ zu bringen. Im März 2009 wurde schließlich die Elena-Gesetzgebung beschlossen. Was aber als einfaches Gesetz formuliert wurde, ist in der Praxis zu einem Datenexperiment geworden. Was bei Elena funktioniert und was nicht, erleben die verschiedenen Beteiligten am Elena-Verfahren sehr differenziert. Elena funktioniert nicht als Gesamtsystem.

Aus rechtlicher Sicht wird es ohnehin eng für das Elena-Verfahren. Am 31.03.2010 hat der Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs (FoeBuD e.V.) eine Verfassungsbeschwerde von exakt 22.005 Vollmachten beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht. Mit dieser Verfassungsbeschwerde will der FoeBuD e.V. die Vorratsdatenspeicherung von Sozialdaten stoppen. Es wird allgemein mit hohen Erfolgsaussichten für die Beschwerde gegen Elena gerechnet.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

für von ihrer Arbeitgeberin 17.000 € erhielt. Finanzamt und Finanzgericht hatten eine steuerbegünstigte Entschädigung vor allem deshalb abgelehnt, weil das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden sei. Diese Argumentation ließ der BFH nicht gelten.

Wenn die Entschädigung als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt wird, reicht dies aus für eine steuerbegünstigte Entschädigung. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist keine Voraussetzung dafür. Und so hat es sich bei der Klägerin verhalten. Es wurde eine Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung reduziert und die Arbeitnehmerin dafür abgefunden.

Der BFH konnte noch nicht endgültig über die Klage entscheiden. Das Finanzgericht muss in einer neuen Verhandlung und Entscheidung prüfen, ob die Arbeitnehmerin bei der Änderung ihres Arbeitsvertrags unter rechtllichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gehandelt hat.

## Verbilligte Vermietung an Verwandte

Schließen Selbstständige mit Angehörigen Verträge, gibt es einiges zu beachten.

Im Fall der verbilligten Vermietung zu Nicht-Wohnzwecken muss der Werbungskostenabzug im Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Miete ermittelt werden. Dies ergibt sich aus einer Kurzinformation der OFD Rheinland.

## Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung

Selbstständige können sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern – vorausgesetzt, sie stellen rechtzeitig den erforderlichen Antrag. Die monatlichen Beiträge liegen zurzeit bei erschwinglichen 17,89 Euro in den alten Bundesländern und 15,19 Euro in den neuen (Stand: 2010). Für viele Selbstständige ist die staatlich subventionierte Versicherung eine wichtige Risikoversorge.

Die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist vorläufig bis 31. Dezember 2010 befristet. Bis dahin erworbene Ansprüche bleiben selbstverständlich über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten.

Noch ist nicht klar, ob und wenn ja, in

welcher Form die Versicherung ab 2011 fortgeführt wird. Bisher hatte sich die Bundesregierung dazu bedeckt gehalten.

## „zzgl. Versandkosten“

Online-Shops gibt es mittlerweile unzählige im Internet. Dafür gibt es auch immer wieder neue Vorschriften.

Beim Internetvertrieb reicht es aus, unmittelbar bei der Werbung für das einzelne Produkt den Hinweis „zzgl. Versandkosten“ aufzunehmen, wenn sich bei Anklicken oder Ansteuern dieses Hinweises ein Bildschirmfenster mit einer übersichtlichen und verständlichen Erläuterung der allgemeinen Berechnungsmodalitäten für die Versandkosten öffnet und außerdem die tatsächliche Höhe der für den Einkauf anfallenden Versandkosten jeweils bei Aufruf des virtuellen Warenkorbs in der Preisaufstellung gesondert ausgewiesen wird.

## „Versteckter“ Lohn ist auch sozialversicherungspflichtig

Der Zuschuss für eine doppelte Haushaltsführung ist nur dann sozialversicherungsfrei, wenn er zusätzlich zum Lohn gezahlt wird, so entschied das Landessozialgericht Darmstadt (AZ L 1 KR 128/08).

Im vorliegenden Fall zahlte ein Steuerberater seiner Angestellten zwei Jahre lang einen Bruttolohn von knapp 500 € sowie einen steuerfreien Zuschuss für doppelte Haushaltsführung in Höhe von 700 € pro Monat.

Das Landessozialgericht entschied nun, dass er die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen muss. Der Zuschuss für doppelte Haushaltsführung müsse zwar zwei Jahre lang nicht versteuert werden, sozialversicherungsfrei sei er jedoch nur, wenn er zusätzlich zum Lohn gezahlt werde. Hiervon könne bei einem Bruttolohn von weniger als 500 € für eine in Vollzeit tätige Steuerfachgehilfin nicht ausgegangen werden.

## Progressionsvorbehalt beim Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, es unterliegt jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass das Kurzarbeitergeld bei der Auszahlung zwar nicht der Steuerberechnung unterliegt, aber die Höhe des Kurzarbeitergeldes bei der Bestimmung

der steuerlichen Progression mit berücksichtigt wird.

Damit hat das Kurzarbeitergeld indirekt Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Steuern. Denn es wird in die Bemessungsgrundlage der Steuerberechnung einbezogen und somit findet sich der kurzarbeitende Arbeitnehmer in einer höheren Progressionsstufe wieder und hat daher auch höhere Steuern zu zahlen. Dieses kann dazu führen, dass durch das Kurzarbeitergeld im Folgejahr eine Steuernachzahlung auf die betroffenen Arbeitnehmer zukommt. Daher sollten sich die betroffenen Arbeitnehmer – auch wenn es in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mühsam ist – eine kleine Rücklage für diese etwaige Steuernachzahlung zurücklegen.

Zu beachten ist, dass Arbeitnehmer, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen von mehr als 410 Euro im Kalenderjahr bezogen haben, verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

## Lebensversicherung: Zinsen aus Sparanteilen bleiben steuerfrei

Zinsen aus Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt aber nicht für Zinsen aus Versicherungen, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall bzw. im Fall des Vertragsrückkaufs innerhalb von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt werden. Wenn die Zinsen steuerfrei sind, können Sie die Beiträge darüber hinaus als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen.

Strittig war die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung, die weniger als drei Jahre lang der Sicherung von Policendarlehen dienten. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Zinsen aus Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Lebensversicherungen enthalten sind, ungeachtet der Verwendung der Versicherungen zur Sicherung von Policendarlehen steuerfrei bleiben. Dies gilt, wenn die Darlehen vor Ablauf von drei Jahren aus anderen Mitteln des Versicherungsnehmers geleistet werden und damit die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für einen Einsatz der Versicherungen zur Tilgung nicht eingetreten sind.

# Neue Hotelsteuer

Seit 1. Januar 2010 gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent für Übernachtungen in Hotels, aber nur für Übernachtungen. Die Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Übernachtungen hat Konsequenzen in der Rechnungsstellung, die Dienstreisenden und ihren Arbeitgebern lohnsteuerliche Probleme bereiten. Die Entlastung der Beherbergungsbetriebe hat unerfreuliche lohnsteuerliche Nebenwirkungen für Dienstreisende. Das Hauptproblem besteht darin, dass der auf 7 Prozent gesenkte Mehrwertsteuersatz nur für die Übernachtung gilt, während das Frühstück weiterhin mit 19 Prozent besteuert wird. Zur Lösung schlägt die Wirtschaft „Business Packages“ vor.



*Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) sieht drei Monate nach Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes darin eine Chancengleichheit für den deutschen Tourismus.*

## Für Arbeitgeber

Ist ein Arbeitnehmer auf einer Dienstreise, kann der Ausweis des Frühstücks für ihn zu einem Verlustgeschäft werden. Denn der Arbeitgeber wird die Kosten nicht erstatten, sondern die steuerfreie Verpflegungspauschale auszahlen.

Hotels können keine Inklusivrechnung „Übernachtung mit Frühstück“ mehr ausstellen, und das steht einer bislang anwendbaren Vereinfachungsregelung gegenüber: Lässt sich der Kostenanteil für das Frühstück nicht feststellen, ist der Rechnungsbetrag für eine Übernachtung im Inland in der lohnsteuerfreien Reisekostenerstattung um pauschal 4,80 Euro für Verpflegungsmehraufwand zu kürzen. Da der in der Regel deutlich höhere Preis für die Mahlzeit nun gesondert ausgewiesen wird, muss er bei der Erstattung der Hotelrechnung auch in voller Höhe abgezogen beziehungsweise im Falle der vollständigen Erstattung vom Arbeitnehmer versteuert werden.

## Für Hoteliers

Für Hoteliers sowie Betreiber von Pensionen und Campingplätzen stellt sich

die Frage, für welchen Service welcher Mehrwertsteuersatz anzuwenden ist. Denn neben der Übernachtung werden auch Leistungen wie Frühstück, Internet-Nutzung und Wellness angeboten, für die 19 Prozent Mehrwertsteuer fällig werden. Zur Klarstellung hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe deshalb in einem Info-Schreiben folgende Entscheidungshilfen gegeben:

**Frühstück:** Es wird nicht beanstandet, wenn der Anteil für das Frühstück in Anlehnung an die lohnsteuerliche Regelung in der Rechnung mit einem Bruttobetrag von 4,80 Euro angesetzt wird.

**Telefon, Internet, TV:** Allein für die Ausstattung eines Hotelzimmers mit Telefon, Internet-Anschluss und Fernsehgerät ist kein Betrag aus dem Übernachtungsentgelt herauszurechnen. Nur tatsächlich angefallene gesonderte Gebühren unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent.

**Tagungsräume:** Wird für Tagungsräume kein gesondertes Entgelt berech-

net und erhöht sich auch der Übernachtungspreis nicht, ist davon auszugehen, dass die Überlassung unentgeltlich erfolgt.

**Wellness-Angebote:** Soweit sich das Wellness-Angebot auf die Benutzung eines Schwimmbads oder einer Sauna beschränkt, ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.

## Business-Package

Um wie bisher abrechnen zu können, kann mit dem Hotel ein Business-Paket vereinbart werden. Neben der Übernachtung werden bestimmte Leistungen zusammengefasst, eine Koppelung der Frühstückskosten mit „sonstigen Kosten“. Das würde gleichzeitig einen gesonderten Ausweis der unterschiedlich besteuerten Kostenblöcke und eine Fortführung der Vereinfachungsregelung ermöglichen. Leistungen wie WLAN, Frühstück, Faxservice werden in einem Betrag in Rechnung gestellt. In diesem Fall kann der Wert des Frühstücks pauschal mit 4,80 Euro geschätzt und der Restbetrag steuer- sowie abgabenfrei erstattet werden.

## DEHOGA Bundesverband

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) sieht drei Monate nach Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes darin eine Chancengleichheit für den deutschen Tourismus. Viele Hotels planen Investitionen in Höhe von insgesamt einer halben Milliarde Euro (507,0 Millionen Euro) für Neuanschaffungen, Modernisierungen und Umbauten. Darüber hinaus schafft die Hotellerie neue Jobs in konjunkturell schwierigen Zeiten. Mehr als jeder dritte Unternehmer stellt zusätzliche Mitarbeiter und Auszubildende ein. Zusammengerechnet ergeben sich daraus 2.675 neue Vollzeit- und Teilzeitstellen sowie 1.335 neue Ausbildungsplätze. Zehntausende aufgrund der Krise akut gefährdete Jobs konnten gesichert werden.

## Stückelung der Elternzeit

Wird die Elternzeit wegen der Geburt eines zweiten Kindes vorzeitig beendet, kann die verbleibende Elternzeit später nachgeholt werden. Arbeitgeber haben nur einen eingeschränkten Ermessensspielraum, nach dem sie ihre Zustimmung verweigern dürfen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 21. April 2009 entschieden. Im Urteilsfall hatte sich die Klägerin nach der Geburt ihrer Tochter für eine dreijährige Elternzeit entschieden. Im dritten Jahr der Elternzeit wurde ihr Sohn geboren. Die Frau wollte auch für dieses Kind in Elternzeit gehen und beanspruchte, die restliche Elternzeit für das erste Kind, die vorzeitig beendet wurde, an die Elternzeit für das zweite Kind anzuhängen. Der Arbeitgeber lehnte es jedoch ab, der Übertragung der restlichen Elternzeit für die Tochter auf die Zeit nach Ende der Elternzeit für den Sohn zuzustimmen. Das Bundesarbeitsgericht gab der Klägerin recht. Die Klägerin hatte die Elternzeit für ihre Tochter mit Erklärung in einem Schreiben an ihren Arbeitgeber vorzeitig beendet. Das Unternehmen hatte weder dargelegt, welche dringenden betrieblichen Gründe der Beendigung der Elternzeit entgegenstehen, noch welche Nachteile durch die Übertragung der Elternzeit entstehen würden. Damit ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Übertragung der restlichen Elternzeit für die Tochter der Klägerin zuzustimmen. Damit hat das Bundesarbeitsgericht den Eltern weitgehende Freiheiten bei der Gestaltung der Elternzeit eingeräumt und entschieden, dass bei Überschneidung zweier Elternzeiten durch Geburt eines weiteren Kindes der Abbruch der ersten Elternzeit zulässig ist. Die verbleibende Zeit der ersten Elternzeit kann an das Ende der zweiten Elternzeit angehängt werden. Durch das Urteil ergeben sich folgende Konsequenzen: Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden. Der durch die vorzeitige Beendigung verbleibende Teil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten kann auf die Zeit nach Vollendung des dritten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Dafür ist allerdings die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Die Zustimmung darf er nur aus dringenden betrieblichen Gründen verweigern, zum Beispiel wenn er den Arbeitsplatz nicht länger durch eine Aushilfskraft besetzen kann (BAG, Urteil vom 21.04.2009 9 AZR 391/08).

## Online-Meldungen

Das Internet erleichtert viele Wege. Verschiedenste Steuerklärungen können schon seit Jahren übers Internet an die Finanzämter geschickt werden. Und es gibt immer mehr Stellen, die Online-Meldungen anbieten.

### Künstlersozialkasse

Nun bietet auch die Künstlersozialkasse auf ihrer Internetseite unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) allen abgabepflichtigen Unternehmen an, ihre Meldungen nach dem KSVG online zu erstellen und zu übermitteln. Den Zugang zum Online-Meldeverfahren mit den dazugehörigen elektronischen Formularen und Erläuterungen finden Sie auf der o. g. Startseite der Künstlersozialkasse unter „Aktuelles“. Das Verfahren kann sowohl für die erstmalige Anmeldung zur Abgabepflicht als auch für die jährliche Meldung der Entgelte genutzt werden. Es wird deshalb empfohlen, dass alle abgabepflichtigen Unternehmen die elektronischen Formulare nutzen. Dieses maschinelle Verfahren bietet wesentliche Vorteile durch spezielle Hilfsfunktionen, Plausibilitätsprüfungen, elektronische Speicher- und Übersendemöglichkeiten sowie die Bestätigung der Übermittlung.

### Kindergeld online beantragen

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bietet mit dem „Kindergeld Online“ nun auch einen internetbasierten Service an. Eltern können ihren Antrag auf Kindergeld auf der Internetseite der Bundesagentur bearbeiten und online übermitteln. Dies betrifft sowohl Neuanträge als auch Veränderungsanzeigen. Ein benutzerfreundliches Dialogverfahren unterstützt dabei den Anwender bei allen Fragen und Eingaben. Fehlerhafte Anträge werden damit weitestgehend ausgeschlossen, da das Programm sofort auf fehlende oder unplausible Angaben hinweist.

## Impressum:

Herausgeber:  
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,  
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2  
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen. DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten



**Schittko & Sakalowski GbR**  
Gartenstr. 8 | 77746 Schutterwald  
Tel. 0781 28428-0 | Fax 0781 28428-28

